

ZSBA Quartalsveranstaltung

Aktuelle rechtliche Situation von Flüchtlingen und Asylsuchenden

MLaw Ruedy Bollack

Themen

- **HEKS RBS für Asylsuchende Aargau**
- **Asylstatistik**
- **Asylverfahren**
- **Diskussion**



HEKS RBS für Asylsuchende Aargau

- **Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende Aargau
(Trägerschaft mit Caritas Aargau)**
- **Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende Solothurn**
- **Rechtsberatungsstelle für sozial Benachteiligte Aargau**

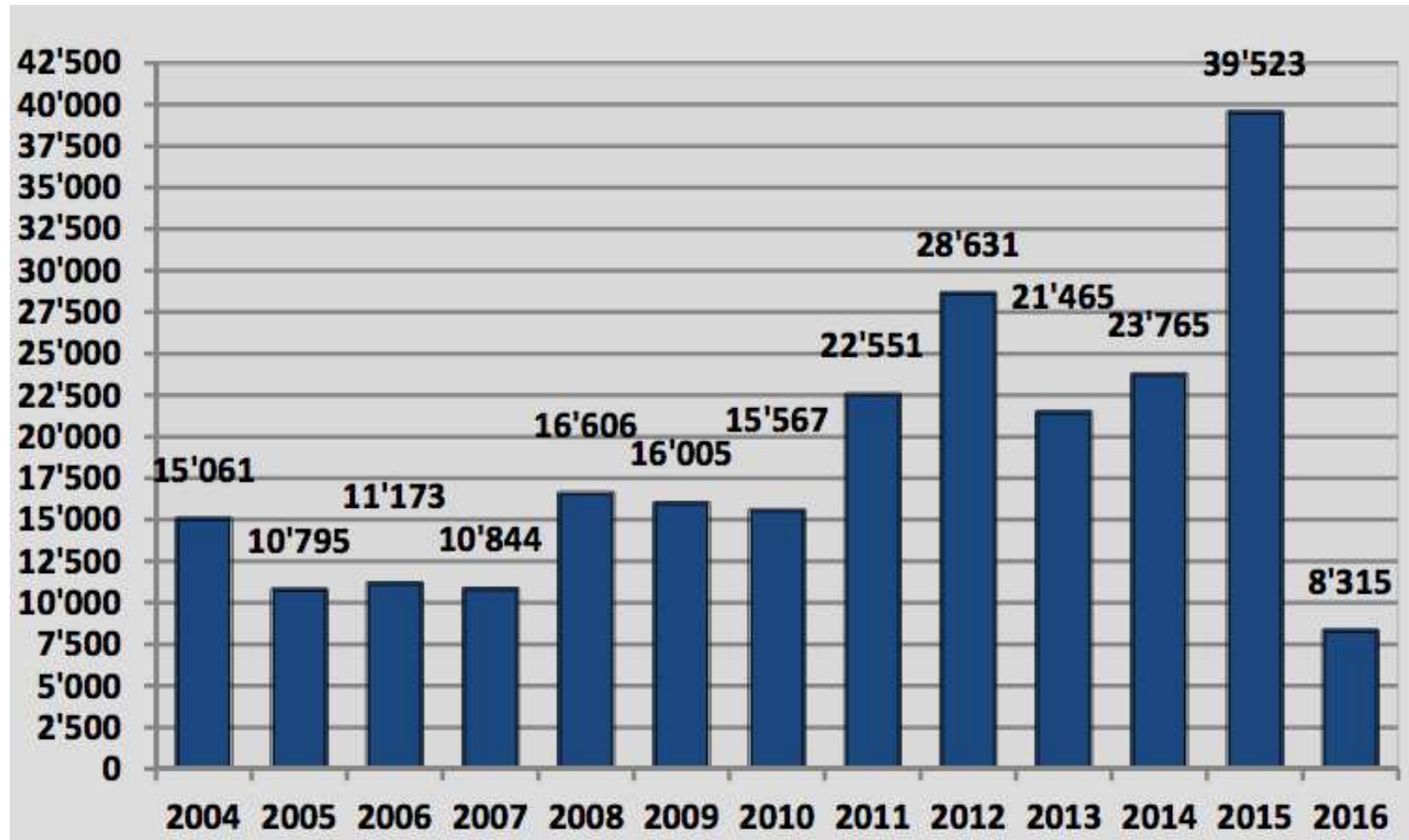


Angebot

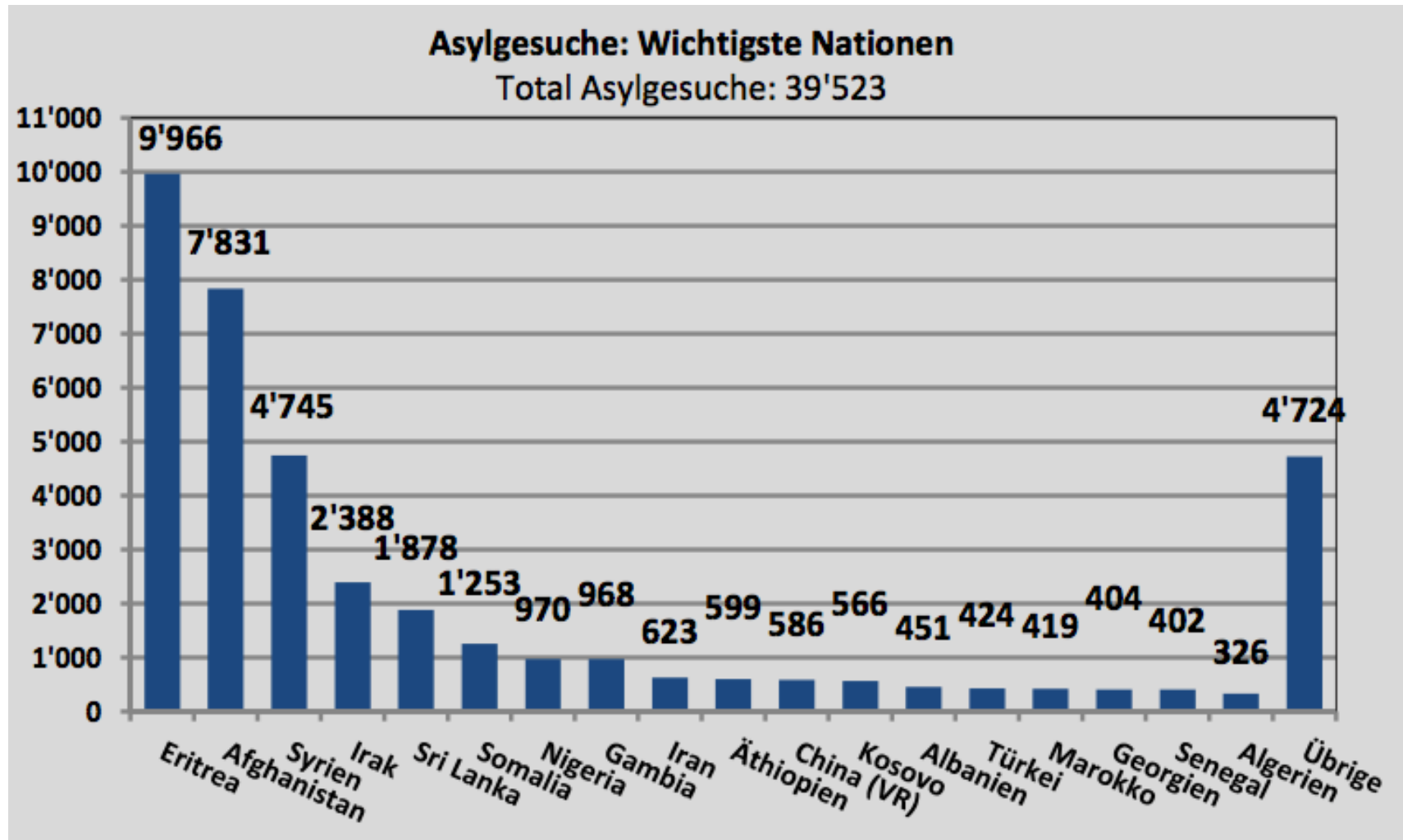
- **Rechtliche Beratung rund um das Asylverfahren**
- **Chancenbeurteilung bzw. Vertretung**
- **Verfassen von Stellungnahmen, Rechtsschriften, Beweismitteleingaben**
- **Härtefallgesuche**
- **Familiennachzugsgesuche**



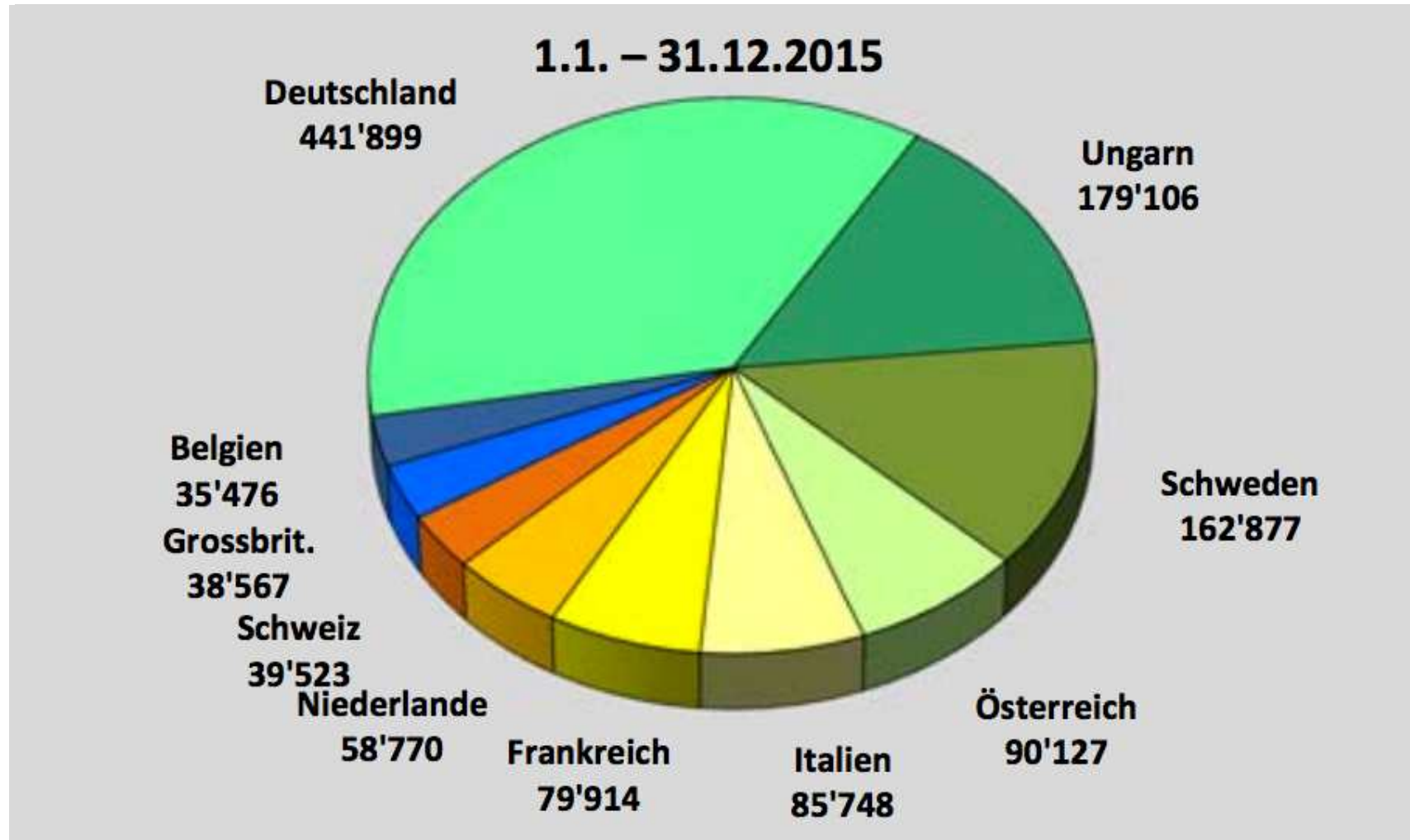
Asylstatistik SEM: Anzahl Gesuche



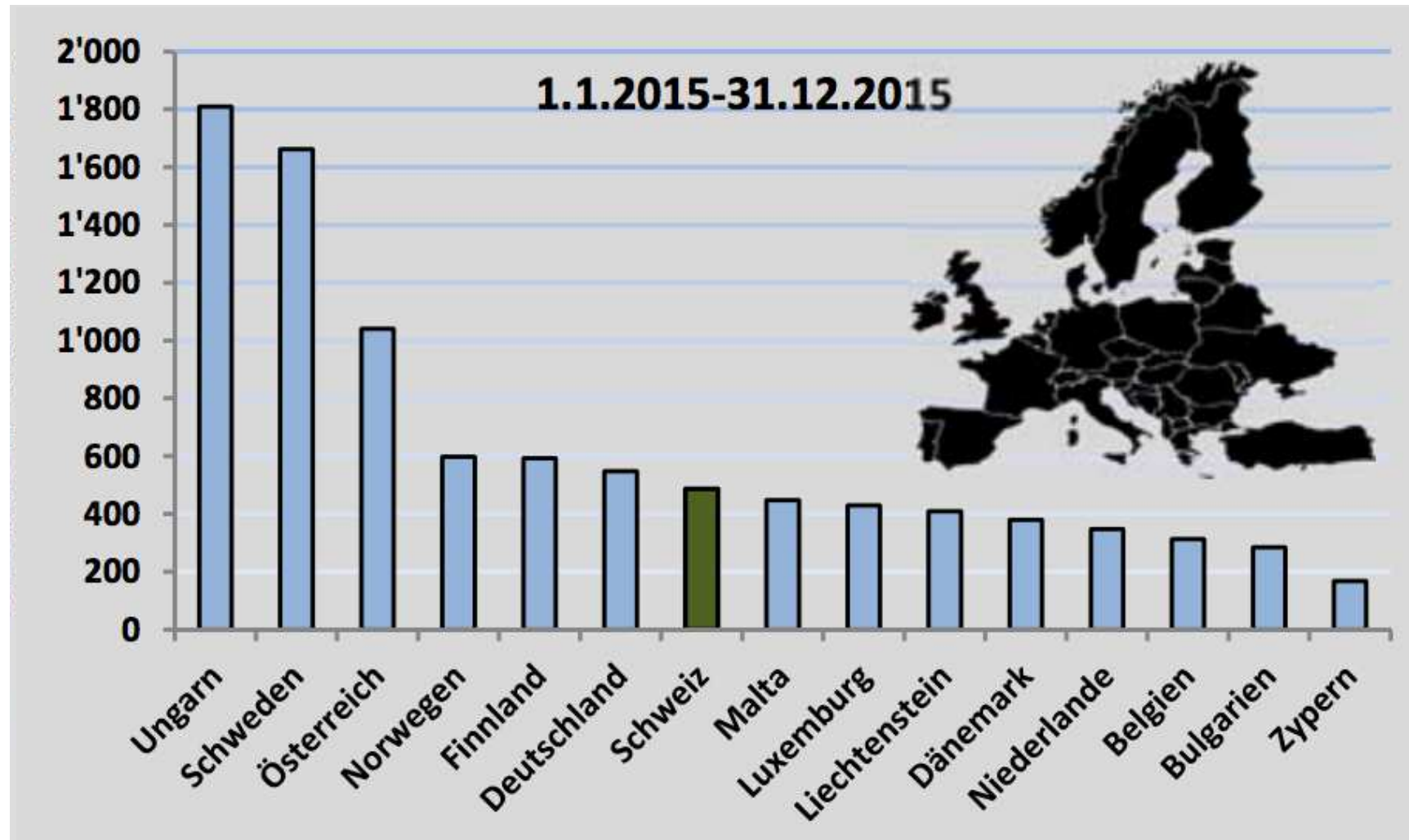
Asylstatistik SEM: Nationen



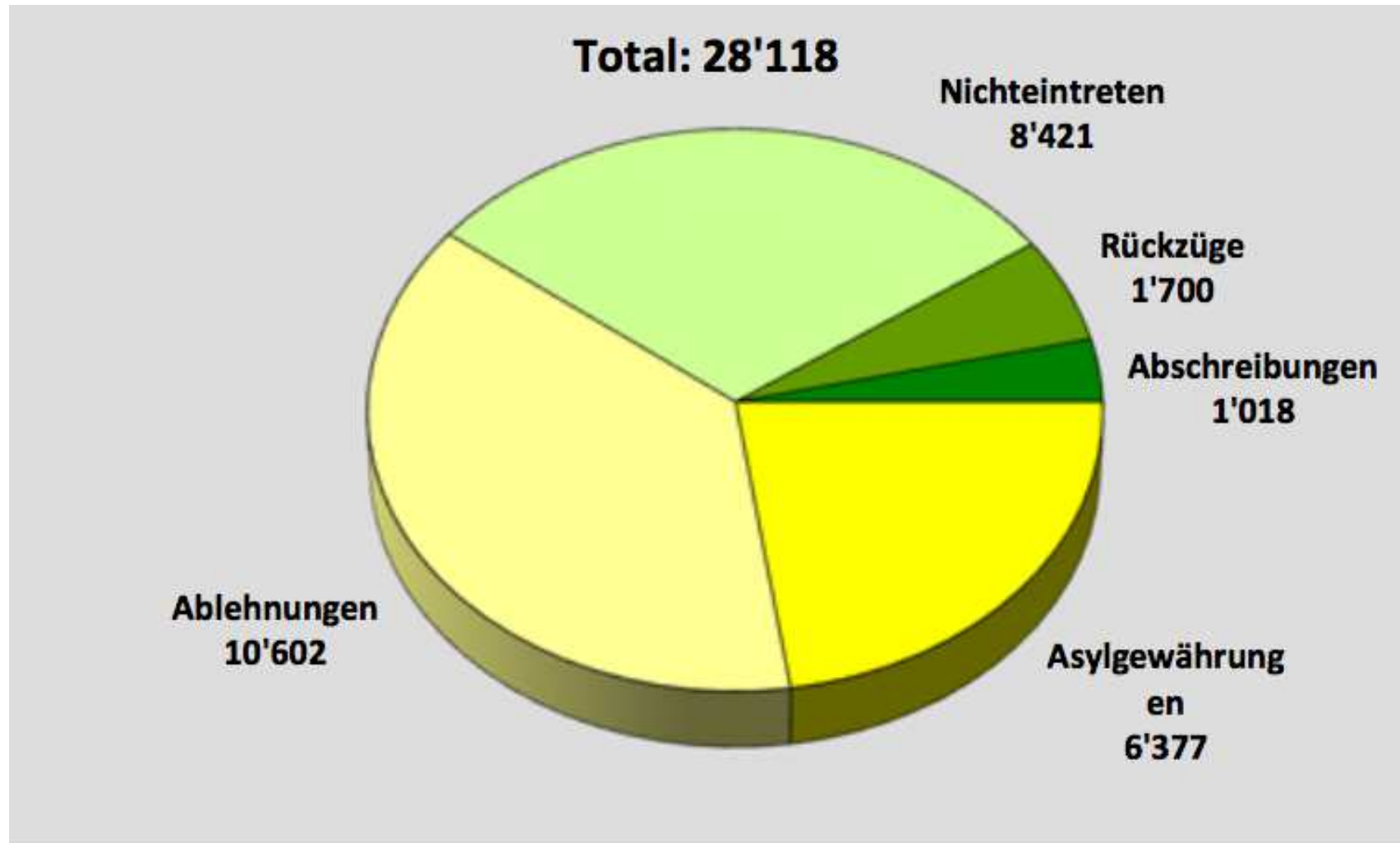
Asylstatistik SEM: Verteilung EU



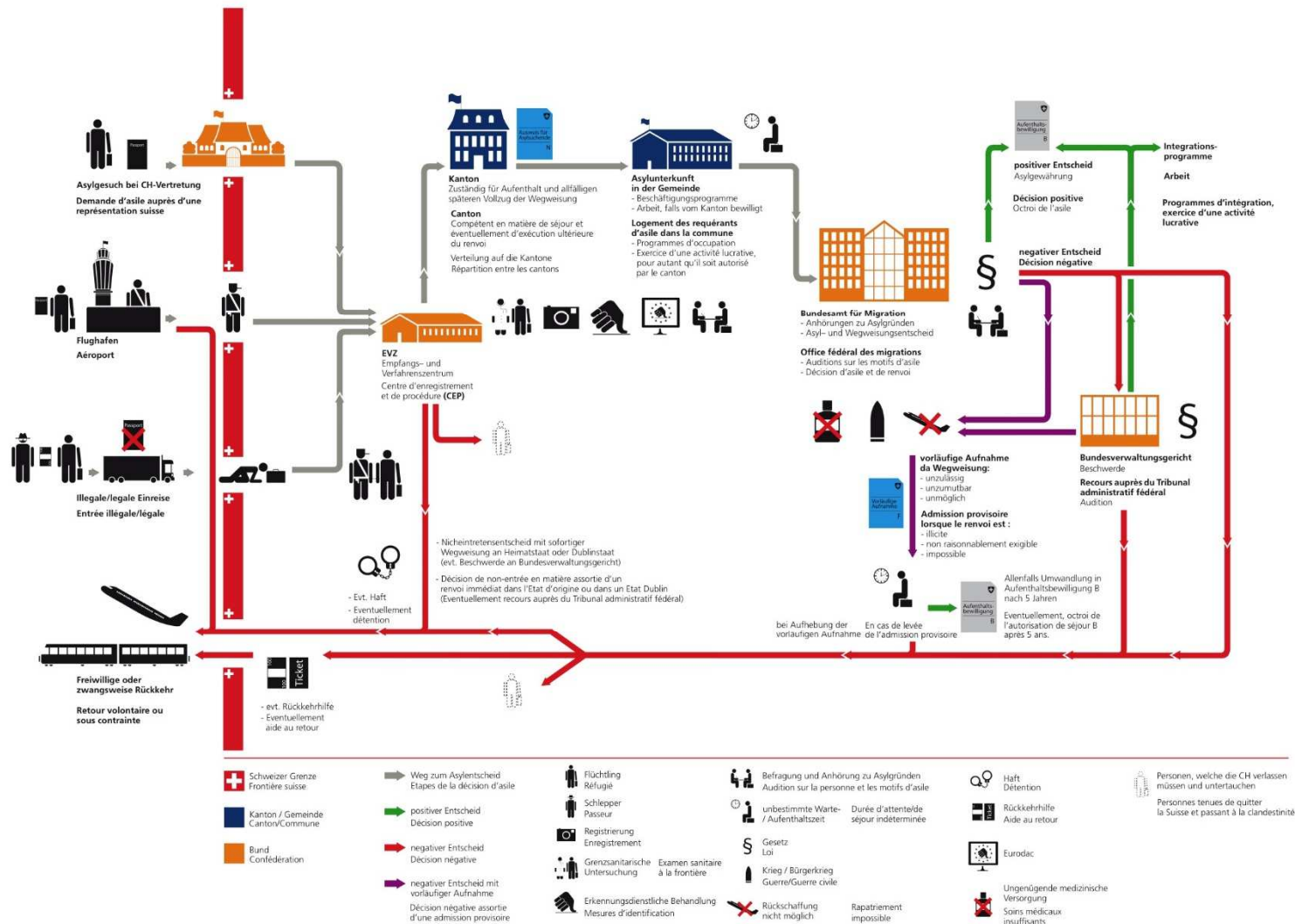
Asylstatistik SEM: Anzahl/Einwohner



Asylstatistik SEM: Erledigungen 2015



Asylverfahren



Dublin

Routes to a better life

Main migration routes into Europe from Africa and the Middle East.



21.04.2016

RBS für Asylsuchende Aargau



Dublin

Nr. C.254/4

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

19. 8. 97

Artikel 4

Hat der Asylbewerber einen Familienangehörigen, dem in einem Mitgliedstaat die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Genfer Abkommens in der Fassung des Protokolls von New York zuerkannt worden ist und der seinen legalen Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat hat, so ist dieser Staat für die Prüfung des Asylantrags zuständig, sofern die betreffenden Personen dies wünschen.

Bei dem betreffenden Familienangehörigen darf es sich nur um den Ehegatten des Asylbewerbers, sein unverheiratetes minderjähriges Kind unter achtzehn Jahren oder, sofern der Asylbewerber ein unverheiratetes minderjähriges Kind unter achtzehn Jahren ist, dessen Vater oder Mutter handeln.

Artikel 5

(1) Besitzt der Asylbewerber eine gültige Aufenthaltserlaubnis, so ist der Mitgliedstaat, der die Aufenthaltserlaubnis erteilt hat, für die Prüfung des Asylantrags zuständig.

(2) Besitzt der Asylbewerber ein gültiges Visum, so ist der Mitgliedstaat, der das Visum erteilt hat, für die Prüfung des Asylantrags zuständig, soweit nicht einer der nachstehenden Fälle vorliegt:

a) Ist dieses Visum mit schriftlicher Zustimmung eines anderen Mitgliedstaats erteilt worden, so ist dieser für die Prüfung des Asylantrags zuständig. Konsultiert ein Mitgliedstaat insbesondere aus Sicherheitsgründen zuvor die zentralen Behörden eines anderen Mitgliedstaats, so stellt dessen Zustimmung keine schriftliche Zustimmung im Sinne dieser Bestimmung dar.

b) Stellt der Asylbewerber, der ein Transitvisum besitzt, seinen Antrag in einem anderen Mitgliedstaat, in dem er nicht visumpflichtig ist, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig.

c) Stellt der Asylbewerber, der ein Transitvisum besitzt, seinen Antrag in dem Staat, der ihm dieses Visum erteilt hat und der von den diplomatischen oder konsularischen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats eine schriftliche Bestätigung erhalten hat, derzufolge der von der Visumpflicht befreite Ausländer die Voraussetzungen für die Einreise in diesen Staat erfüllt, so ist letzterer für die Prüfung des Asylantrags zuständig.

(3) Besitzt der Asylbewerber mehrere gültige Aufenthaltsgenehmigungen oder Visa verschiedener Mitgliedstaaten, so ist für die Prüfung des Asylantrags in folgender Reihenfolge zuständig:

a) der Staat, der die Aufenthaltserlaubnis mit der längsten Gültigkeitsdauer erteilt hat, oder, bei gleicher Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsgenehmigungen, der Staat, der die zuletzt ablaufende Aufenthaltserlaubnis erteilt hat;

b) der Staat, der das zuletzt ablaufende Visum erteilt hat, wenn es sich um Visa gleichen Typs handelt;

c) bei nicht gleichwertigen Visa der Staat, der das Visum mit der längsten Gültigkeitsdauer erteilt hat, oder, bei gleicher Gültigkeitsdauer, der Staat, der das zuletzt ablaufende Visum erteilt hat. Diese Bestimmung gilt nicht für den Fall, daß der Asylbewerber im Besitz eines oder mehrerer Transitvisa ist, die auf Vorlage eines Einreisevisums für einen anderen Mitgliedstaat erteilt worden sind. In diesem Fall ist dieser Staat zuständig.

(4) Besitzt der Asylbewerber nur eine oder mehrere seit weniger als zwei Jahren abgelaufene Aufenthaltsgenehmigungen oder ein oder mehrere seit weniger als sechs Monaten abgelaufene Visa, aufgrund deren er in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreisen konnte, so sind die Absätze 1, 2 und 3 anwendbar, solange der Ausländer das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht verlassen hat.

Besitzt der Asylbewerber eine oder mehrere seit mehr als zwei Jahren abgelaufene Aufenthaltsgenehmigungen oder ein oder mehrere seit mehr als sechs Monaten abgelaufene Visa, aufgrund deren er in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreisen konnte, und hat der Ausländer das gemeinsame Hoheitsgebiet nicht verlassen, so ist der Mitgliedstaat zuständig, in dem der Antrag gestellt wird.

Artikel 6

Hat der Asylbewerber aus einem Drittstaat die Grenze eines Mitgliedstaats illegal auf dem Land-, See- oder Luftweg überschritten, so ist der Mitgliedstaat, über den er nachweislich eingereist ist, für die Antragsprüfung zuständig.

Die Zuständigkeit dieses Staates erlischt jedoch, wenn sich der Ausländer nachweislich mindestens sechs Monate lang in dem Mitgliedstaat, in dem er den Asylantrag gestellt hat, aufgehalten hat, bevor er seinen Asylantrag einreichte. In diesem Fall ist der letztgenannte Staat für die Prüfung des Asylantrags zuständig.

Artikel 7

(1) Die Prüfung des Asylantrags obliegt dem Mitgliedstaat, der für die Kontrolle der Einreise des Ausländers in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zuständig ist, es sei denn, daß der Ausländer, nachdem er legal in einen Mitgliedstaat, in dem für ihn kein Visumzwang besteht, eingereist ist, seinen Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat stellt, in dem er ebenfalls kein Einreisevisum vorweisen muß. In diesem Fall ist der letztgenannte Staat für die Prüfung des Asylantrags zuständig.

(2) Ein Mitgliedstaat, der die Durchreise durch die Transitzone seiner Flughäfen ohne Visum zuläßt, gilt im Fall von Reisenden, die die Transitzone nicht verlassen, für die Kontrolle der Einreise solange nicht als zuständig, bis ein Abkommen über die Modalitäten des Grenzübergangs an den Außengrenzen in Kraft tritt.

19. 8. 97

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. C.254/5

(3) Wird der Asylantrag beim Transit in einem Flughafen eines Mitgliedstaats gestellt, so ist dieser Mitgliedstaat zuständig.

Artikel 8

Kann auf der Grundlage der anderen in diesem Übereinkommen aufgeführten Kriterien kein für die Prüfung des Asylantrags zuständiger Staat bestimmt werden, so ist der erste Mitgliedstaat, bei dem der Asylantrag gestellt wird, für die Prüfung zuständig.

Artikel 9

Auch wenn ein Mitgliedstaat in Anwendung der in diesem Übereinkommen definierten Kriterien nicht zuständig ist, kann dieser auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats und unter der Voraussetzung, daß der Asylbewerber dies wünscht, aus humanitären, insbesondere aus familiären oder kulturellen Gründen, einen Asylantrag prüfen.

Ist der ersuchte Mitgliedstaat bereit, den Asylantrag zu prüfen, so geht die Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrags auf ihn über.

Artikel 10

(1) Der Mitgliedstaat, der nach den in diesem Übereinkommen definierten Kriterien für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, ist verpflichtet,

a) den Asylbewerber, der einen Antrag in einem anderen Mitgliedstaat gestellt hat, gemäß den Bestimmungen des Artikels 11 aufzunehmen;

b) die Prüfung des Asylantrags bis zum Ende durchzuführen;

c) den Asylbewerber, dessen Antrag geprüft wird und der sich illegal in einem anderen Mitgliedstaat aufhält, wieder zuzulassen oder gemäß den Bestimmungen des Artikels 13 wieder aufzunehmen;

d) den Asylbewerber, der seinen in Prüfung befindlichen Antrag zurückgezogen und in einem anderen Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt hat, gemäß den Bestimmungen des Artikels 13 wieder aufzunehmen;

e) den Ausländer, dessen Antrag er abgelehnt hat und der sich illegal in einem anderen Mitgliedstaat aufhält, gemäß den Bestimmungen des Artikels 13 wieder aufzunehmen.

(2) Stellt ein Mitgliedstaat dem Asylbewerber eine Aufenthaltserlaubnis für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten aus, so gehen die Pflichten gemäß Absatz 1 Buchstaben a) bis c) auf diesen Staat über.

(3) Die Pflichten gemäß Absatz 1 Buchstaben a) bis d) erlöschen, wenn der betreffende Ausländer das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für eine Dauer von mindestens drei Monaten verlassen hat.

(4) Die Pflichten gemäß Absatz 1 Buchstaben d) und e) erlöschen, wenn der für die Prüfung des Asylantrags

zuständige Staat nach der Rücknahme bzw. der Ablehnung des Antrags die erforderlichen Maßnahmen getroffen und durchgeführt hat, damit der Ausländer in sein Heimatland zurückkehrt oder sich in ein anderes Land, in das er rechtmäßig einreisen darf, begibt.

Artikel 11

(1) Hält der Mitgliedstaat, in dem ein Asylantrag gestellt wurde, einen anderen Mitgliedstaat für die Prüfung dieses Antrags für zuständig, so kann er so bald wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Einreichung des Asylantrags, letzteren ersuchen, den Asylbewerber aufzunehmen.

Wird das Aufnahmegesuch nicht innerhalb von sechs Monaten unterbreitet, so ist der Staat, in dem der Asylantrag gestellt wurde, für die Prüfung des Asylantrags zuständig.

(2) Das Aufnahmegesuch muß Hinweise enthalten, aus denen die Behörden des ersuchten Staates entnehmen können, daß ihr Staat gemäß den in diesem Übereinkommen definierten Kriterien zuständig ist.

(3) Bei der Bestimmung des nach diesen Kriterien zuständigen Staates wird von der Situation ausgegangen, die zu dem Zeitpunkt gegeben ist, zu dem der Asylbewerber seinen Antrag zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat stellt.

(4) Der Mitgliedstaat muß binnen drei Monaten, nachdem er hiermit befaßt wurde, über das Gesuch auf Aufnahme des Asylbewerbers entscheiden. Liegt bei Ablauf dieser Frist keine Antwort vor, so kommt dies einer Annahme des Aufnahmegesuchs gleich.

(5) Die Überstellung des Asylbewerbers durch den Mitgliedstaat, in dem der Asylantrag gestellt wurde, an den für die Prüfung des Antrags zuständigen Mitgliedstaat muß spätestens einen Monat nach Annahme des Aufnahmegesuchs oder einen Monat nach Ende des vom Ausländer gegebenenfalls gegen den Überstellungsbeschluß angestrebten Verfahrens erfolgen, sofern dieses aufschiebende Wirkung hat.

(6) Bestimmungen, die später im Rahmen des Artikels 18 festgelegt werden, können die besonderen Modalitäten für die Aufnahme regeln.

Artikel 12

Wird ein Asylantrag bei den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats von einem Asylbewerber gestellt, der sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhält, so obliegt die Bestimmung des für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats demjenigen Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Asylbewerber aufhält. Dieser Mitgliedstaat wird von dem mit dem Asylantrag befaßten Mitgliedstaat unverzüglich unterrichtet und gilt dann für die Zwecke dieses Übereinkommens als derjenige Mitgliedstaat, in dem der Asylantrag gestellt worden ist.

21.04.2016

RBS für Asylsuchende Aargau



Dublin

Zuständigkeitskriterien:

- **Illegale Einreise**
- **Familienangehörige**
- **Medizinische Gründe**
- **Selbsteintritt**



Erklärung EU-Türkei, 18. März 2016

«1-für-1-Plan»

- **Umgehende Rückweisung** von Flüchtlingen, welche die griechischen Inseln über die Türkei erreichen
- Im Gegenzug übernimmt die EU für jeden zurückgenommenen Syrer einen anderen Syrer direkt aus der Türkei
- **Ablauf:** Illegale Einreise → Asylgesuch → «unzulässig» → Türkei da erstes Asylland/sicherer Drittstaat



Flüchtlingsbegriff

Art. 3 Asylgesetz (AsylG):

Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Absatz.1)



Flüchtlingsbegriff

Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Absatz 2).

Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. [...](Absatz 3).



Flüchtlingseigenschaft

- **Ist der Staat schutzfähig und/oder schutzwillig?**
- **Liegt ein asylrelevantes Verfolgungsmotiv vor?**
- **Liegen erlittene ernsthafte Nachteile und/oder objektiv begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung vor?**
- **Ist die Verfolgung zielgerichtet?**
- **Liegt eine zumutbare inländische Fluchtalternative vor?**



Asylunwürdigkeit

Art. 53 Asylgesetz (AsylG):

Flüchtlingen wird kein Asyl gewährt, wenn sie wegen verwerflicher Handlungen dessen unwürdig sind oder wenn sie die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz verletzt haben oder gefährden.



Subjektive Nachfluchtgründe

Art. 54 Asylgesetz (AsylG):

Flüchtlingen wird kein Asyl gewährt, wenn sie erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge nach Art. 3 AsylG wurden.



Dauer Asylverfahren

- **Durchschnittliche Dauer?**
- **Von 2008 und 2010 bei 232 Tagen (erste Instanz)**
- **173 Tage bis Anhörung**
- **Nachweisbarer Einfluss von Dauer Asylverfahren auf Integration**



Revision Asylgesetz

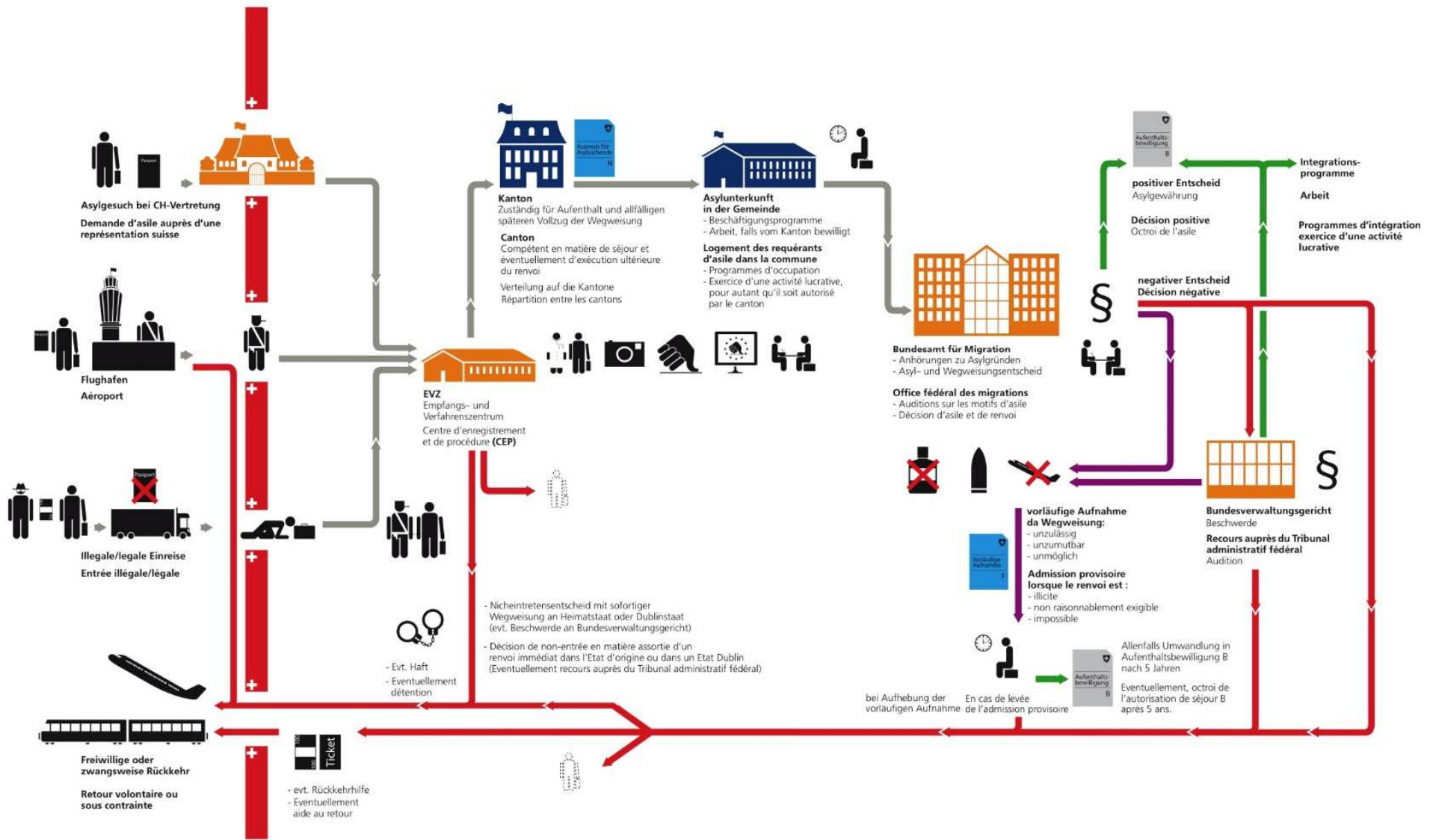
- **Grossteil der Gesuche sollen in Bundeszentren entschieden werden**
- **Beschleunigung der Verfahren (Zeitplan, Verkürzung Verfahrensfristen, usw.)**
- **Rechtsvertretung während Verfahren**
- **Frühzeitige Informationen zu Rückkehrhilfeangeboten**



Aufenthaltsstatus und Folgen

- Asylsuchende: **Ausweis N**
- Anerkannte Flüchtlinge, denen Asyl gewährt wurde: **Ausweis B** (ordentliche Aufenthaltsbewilligung)
- Abgewiesene Asylsuchende: **Ausreisepflichtig**
- Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer: **Ausweis F**
- Anerkannte Flüchtlinge, die vorläufig aufgenommen wurden: **Ausweis F**





Schweizer Grenze
Frontière suisse

Kanton / Gemeinde
Canton/Commune

Bund
Confédération

Weg zum Asylentscheid
Etapas de la décision d'asile

positiver Entscheid
Decision positive

negativer Entscheid
Decision négative

negativer Entscheid mit vorläufiger Aufnahme
Decision négative assortie d'une admission provisoire

Flüchtling
Réfugie

Schlepper
Passeur

Registrierung
Enregistrement

Grenzsanitarische Untersuchung
Examen sanitaire à la frontière

Erkennungsdienstliche Behandlung
Mesures d'identification

Befragung und Anhörung zu Asylgründen
Audition sur la personne et les motifs d'asile

unbestimmte Warte- / Aufenthaltszeit
Durée d'attente/dé séjour indéterminée

Gesetz
Loi

Krieg / Bürgerkrieg
Guerre/Guerre civile

Rückschaffung nicht möglich
Rapatriement impossible

Haft
Détention

Rückkehrhilfe
Aide au retour

Eurodac

Ungenügende medizinische Versorgung
Soins médicaux insuffisants

Personen, welche die CH verlassen müssen und untertauchen
Personnes tenues de quitter la Suisse et passant à la clandestinité